



HAUSORDNUNG

FÜR DAS GERICHTSGEBÄUDE RADEZKYSTRASSE 27, 8010 GRAZ

A. ALLGEMEINES

1. Alle Personen, die das Bezirksgericht Graz-Ost betreten, unterliegen der nachstehenden Gerichtsordnung. Bei Nichtbeachtung wird der Zutritt verweigert.
2. Alle sich in den Gerichtsgebäuden befindlichen Personen haben den Sicherheitsanordnungen der hiezu befugten Organe unverzüglich Folge zu leisten. Verdächtige Vorkommnisse und Verstöße gegen die Gerichtsordnung sind diesen umgehend zu melden.
3. Das Hausrecht wird von der Vorsteherin des Bezirksgerichtes Graz-Ost, in deren Abwesenheit von der/dem Stellvertreter/in oder dem Vorsteher der Geschäftsstelle ausgeübt und bezieht sich auf das gesamte Gerichtsgebäude.
4. Es bleibt der Vorsteherin des Bezirksgerichtes Graz-Ost vorbehalten, im Einzelfall für ihren Wirkungsbereich zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen zu veranlassen.
5. Die Ausübung der Sitzungspolizei im Verhandlungssaal während einer Verhandlung obliegt der/dem jeweiligen Richter/in.
6. Wer wegen eines Verstoßes gegen die Gerichtsordnung aus einem Gerichtsgebäude gewiesen worden ist und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldig säumig anzusehen (§ 7 GOG).

B. SICHERHEIT IM RICHTSGBÄUDE

Zum Schutz der sich im Gerichtsgebäude Radetzkystraße 27 aufhaltenden Personen sowie zur Sicherung des Objektes wird angeordnet:

1. VERBOT DER MITNAHME VON WAFFEN IN DAS RICHTSGBÄUDE:

1.1. Das Gerichtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden. (§ 1 Abs. 1 GOG) Als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen.

1.2. Wer eine Waffe bei sich hat, hat sie beim Betreten des Gebäudes dem Kontrollorgan oder der/dem hiezu bestimmten Gerichtsbediensteten zu übergeben (§ 1 Abs. 2 GOG). Auf Verlangen wird die übergebene Waffe beim Verlassen des Gerichtsgebäudes gegen Vorlage der über die Hinterlegung ausgestellten Bestätigung wieder ausgefolgt, sofern nicht der Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Waffengesetzes vorliegt (§ 6 GOG). In letzterem Falle wird Anzeige erstattet.

1.3. Von diesem Verbot ausgenommen sind die nach dem Waffengesetz 1986 zum Führen einer bestimmten Waffe befugten Kontrollorgane sowie Personen, die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind oder die auf Grund eines richterlichen Auftrages eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben oder die über eine entsprechende Ausnahmegewilligung verfügen (§ 2 GOG).

2. SICHERHEITSKONTROLLEN:

2.1. Zur Sicherstellung der Einhaltung des Waffenverbots im Gerichtsgebäude können im gesamten Gebäude jederzeit Sicherheitskontrollen unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Tor- und Handsonden, einschließlich der händischen Durchsuchung der Kleidung durchgeführt werden. Über Verlangen sind die mitgeführten Gegenstände vorzuweisen.

2.2. Den Anordnungen der Kontrollorgane der Sicherheitsdienste bzw. der hiezu bestimmten Gerichtsbediensteten ist Folge zu leisten. Die Legitimation zur Mitnahme einer Waffe (richterlicher Auftrag, Bescheid) ist ihnen unaufgefordert vorzuweisen. (§ 3 GOG)

2.3. Abgesehen von Fällen des begründeten Verdachts der unerlaubten Mitnahme einer Waffe oder des Vorliegens besonderer Umstände (etwa erhöhte Alarmstufe) sind Richter/innen, Staatsanwälte/innen, sonstige Bedienstete der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Bundesministeriums für Justiz sowie Funktionäre/innen der Prokuratur, Rechtsanwälte/innen, Notare/innen, Patentanwälte/innen, Verteidiger/innen, qualifizierte Vertreter/innen lt. § 40 Abs.1 Z 2 ASGG, Rechtsanwaltsanwärter/innen, Notariatskandidaten/innen und Patentanwaltsanwärter/innen keiner Sicherheitskontrolle zu unterziehen, wenn sie sich - soweit erforderlich - mit ihrem Dienst- bzw. Berufsausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde. Betreten diese Personen das Gerichtsgebäude durch einen Eingang, der mit einer Torsonde ausgestattet ist, so haben sie diese dennoch zu durchschreiten, wenn kein eigener für sie bestimmter Durchgang besteht (§ 4 GOG).

2.4. Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren bzw. zu übergeben, sowie jene Personen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben, werden aus dem Gerichtsgebäude - allenfalls unter Androhung bzw. Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt - verwiesen (§ 5 GOG). Gewaltames Eindringen zieht strafrechtliche Verfolgung nach sich.

3. WEITERE SICHERHEITSVORKEHRUNGEN

Aus besonderem Anlass können im Einzelfall dem Anlassfall entsprechende weitergehende Maßnahmen angeordnet werden. Dies können beispielsweise sein:

3.1. Durchführung von Personen- und Sachenkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden im gesamten Gerichtsgebäude, soweit dadurch nicht die der/dem Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird.

3.2. Verbot des Zuganges bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude bzw. Verfügung, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben.

3.3. Berechtigung des Zuganges nur nach Hinterlegung eines Ausweises oder sonstiger Feststellung des Nationales und Ausstellung eines Besucherausweises.

3.4. Beschränkung oder Unterbindung des Fahrzeugverkehrs im Innenhof des Gerichtsgebäudes.

C. SONSTIGE ANORDNUNGEN

1. Die Mitnahme von Behältnissen jeglicher Art mit Flüssigkeiten (etwa Getränkeflaschen) in das Gerichtsgebäude ist untersagt.
2. Ebenso ist die Mitnahme von Ketten - sofern es sich nicht um Schmuck handelt - verboten. Gemeint sind dabei etwa Ketten, an denen ein Schlüssel befestigt ist, oder Ähnliches.
3. Die Mitnahme von Tieren, insbesondere von Hunden, in das Gerichtsgebäude ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind Blinden- oder Diensthunde.
4. Im gesamten Gerichtsgebäude herrscht grundsätzlich ein Fotografier- und Filmverbot sowie ein Verbot Video- und Tonbandaufzeichnungen vorzunehmen. Damit verbunden ist auch das Verbot Geräte hierfür einzubringen. Im Ausnahmefall kann bei der Justizverwaltung eine Aufnahmebewilligung in den Räumlichkeiten außerhalb der Verhandlungssäle beantragt werden.

Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen sind gemäß § 22 MedienG unzulässig.
5. Zum Schutz der Nichtraucher herrscht im gesamten Gerichtsgebäude Rauchverbot. (§ 13 Abs. 1 Z 1 Tabakgesetz)
6. Für das Gerichtsgebäude steht als Hauseingang ausschließlich der Zugang Radetzkystraße zur Verfügung.

Bezirksgericht Graz-Ost
Graz, 30. Oktober 2014
Dr. Andrea Korschelt, Gerichtsvorsteherin
